Erscheint täglich früh 6½ Uhr.

Redaction und Expedition Johannesgasse 8.

Sprechstunden der Redaction: Vormittags 10—12 Uhr. Nachmittags 5—6 Uhr.

Für die Rückgabe eingesandter Manuscripte macht sich die Redaction nicht verbindlich.

Annahme der für die nächstfolgende Nummer bestimmten Inserate an Wochentagen bis 3 Uhr Nachmittags, an Sonn- und Festtagen früh bis ½9 Uhr.

In den Filialen für Inf.-Annahme: Otto Klemm, Universitätsstraße 1. Louis Lösche, Katharinenstr. 23, p. nur bis ½3 Uhr.

Leipziger Tageblatt und Anzeiger.

Organ für Politik, Localgeschichte, Handels- und Geschäftsverkehr.

Auflage 19,650.

Abonnementspreis viertelj. 4½ Mk. incl. Bringerlohn 5 Mk., durch die Post bezogen 6 Mk. Jede einzelne Nummer 20 Pf. Belegexemplar 10 Pf. Gebühren für Extrabeilagen (in Tageblatt-Format gefalzt) ohne Postbeförderung 50 Mk. mit Postbeförderung 60 Mk.

Inserate 6gespaltene Petitzeile 20 Pf. Größere Schriften laut uns. Preisverzeichniß. Tabellarischer u. Ziffernsatz nach höherem Tarif.

Reclamen unter dem Redactionsstrich die 4gespalt. Zeile 50 Pf., vor den Familiennachrichten die 6gespaltene Zeile 40 Pf.

Inserate sind stets an die Expedition zu senden. — Rabatt wird nicht gegeben. Zahlung praenumerando oder durch Postnachnahme.

№ 195. Mittwoch den 14. Juli 1886. 80. Jahrgang.

Amtlicher Theil.

Bekanntmachung.

In Folge eingegangener Beschwerden über das Ueberhandnehmen der wilden Kaninchen in den Gärten des hiesigen Johannisthales sehen wir uns veranlaßt, den Garteninhabern daselbst bis auf Widerruf zu gestatten, daß sie in ihren Gärten die wilden Kaninchen wegfangen und tödten.

Der Gebrauch von Schießgewehren und Gift ist dabei ausgeschlossen und unterliegt deren Anwendung den gesetzlich angeordneten Strafen.

Leipzig, den 8. Juli 1886.

Der Rath und das Polizeiamt der Stadt Leipzig.

Ia. 4165. Dr. Georgi. Bretschneider. Kretschmer.

Bekanntmachung, den Verlust der Stimmberechtigung wegen Abgabenrückständen betreffend.

Nach Vorschrift der Revidirten Städte-Ordnung §. 44 unter g sind von der Stimmberechtigung bei den Wahlen alle diejenigen Bürger, welche die Abentrichtung von Staats- und Gemeindeabgaben, einschließlich der Abgaben zu Schul- und Armen-Cassen, länger als zwei Jahre ganz oder theilweise im Rückstande gelassen haben, ausgeschlossen.

Unter Hinweis auf diese gesetzliche Bestimmung fordern wir daher aus Veranlassung der in nächster Zeit vorzunehmenden Aufstellung der Stadtverordneten-Wahlliste und der dann bevorstehenden Ergänzungswahl des Stadtverordneten-Collegiums alle Abgaben-Restanten, welche davon betroffen werden, zur ungesäumten Abführung ihrer Rückstände auf.

Leipzig, am 7. Juli 1886.

Der Rath der Stadt Leipzig.

Dr. Georgi. Uhlich.

Bekanntmachung.

Unter Bezugnahme auf die bei der **Generalrevision über die Droschken** am 8. und 9. Juni d. J. mehreren Concessionaren gewordene Bedeutung, ihre Droschken bezüglich des Lackes, des Ausschlages und dergleichen, nicht minder die Dienstkleidung der Droschkenführer bis zum 15. Juli d. J. in guten, vorschriftsmäßigen Zustand zu bringen bez. zu erneuern, wird hiermit verfügt, daß die gedachten Concessionare unter ihrer gleichzeitigen Anwesenheit an Ort und Stelle die betreffenden Droschken

Donnerstag, den 15. Juli d. J.,
Vormittags pünctlich um 9 Uhr

auf der Pestalozzistraße vorzuführen, bez. die Anstandsursachen anzuzeigen haben.

Zuwiderhandlungen gegen diese Bestimmung werden mit Geldstrafe bis zu 30 ℳ oder entsprechender Haft geahndet werden.

Leipzig, den 12. Juli 1886.

Das Polizei-Amt der Stadt Leipzig.

I. V.: Junck, Pol.-Rath. Mühlner.

Ziehkinder betreffend.

Die Anmeldung rc. der Ziehkinder hat von **jetzt ab jeden Freitag** in der Zeit von Nachmittags ½5 bis 6 Uhr in der Ziehkinderexpedition, **Stadthaus, Obstmarkt Nr. 3, 1. Etage, Zimmer Nr. 87** zu erfolgen.

Leipzig, am 9. Juli 1886.

Der Rath der Stadt Leipzig. (Armenamt.)

Ludwig-Wolf. Wendt.

Bekanntmachung.

Auf sein Ansuchen ist Herr **Friedrich Wilhelm Seefeldt**, Kaufmann, in Firma **Weinoldt & Lange** hier, aus dem von ihm bisher bekleideten Amte eines Armenpflegers im 41. Districte entlassen worden. Wir sprechen ihm hiermit unseren Dank für die unserem Armenwesen gewährte Mitwirkung aus.

Leipzig, den 8. Juli 1886.

Das Armendirectorium.

A. R. 494. Ludwig-Wolf. A.

Bekanntmachung.

Auf sein Ansuchen ist Herr **Johann Paul M. Jacobi**, Architekt, Lampestraße Nr. 1 hier, aus dem von ihm bisher bekleideten Amte eines Armenpflegers im 26. Districte entlassen worden. Wir sprechen ihm hiermit unseren Dank für die unserem Armenwesen gewährte Mitwirkung aus.

Leipzig, den 8. Juli 1886.

Das Armendirectorium.

A. R. 496. Ludwig-Wolf. A.

Bekanntmachung.

Die **Glaserarbeiten** des Anbaues an der I. Bezirksschule sollen vergeben werden. Anschlagsformulare und Bedingungen sind bei Herrn Architekt **E. Zeißig**, Weststraße 74, zu erhalten. Die Gebote sind versiegelt und mit der Aufschrift: **„Glaserarbeiten I. Bezirksschule“** versehen bis 19. Juli Nachmittags 5 Uhr auf dem Bauamte abzugeben. Der Rath behält sich die völlig freie Entschließung über Vergebung der Arbeiten vor.

Leipzig, den 12. Juli 1886.

Die Baudeputation des Raths.

Sparcassenbuchhalterstelle.

Infolge Ablebens des zeitherigen Inhabers ist die Stelle des **Sparcassenbuchhalters**, dem nach Befinden noch Zweige der Gemeindeverwaltung zu übertragen sein werden, bei uns mit einem Jahresgehalt von 1200 ℳ neu zu besetzen. Antritt möglichst 1. August a. c.

Militairfreie Bewerber, im Cassen- und Rechnungsfach tüchtig, wollen Gesuche mit Zeugnißabschriften schleunigst, spätestens aber bis zum

25. Juli dieses Jahres

hier einreichen. Persönliche Vorstellung zunächst nicht erwünscht.

Liebertwolkwitz, den 12. Juli 1886.

Der Gemeinderath.
Adler, Gem.-Vorst.

Der Inhaber des von unserem III. Filial als abhanden gekommen angezeigten Interimsscheins über das Sparcassenbuch Serie II Nr. 111,263 wird hierdurch aufgefordert, denselben innerhalb drei Monaten und längstens am 16. October dieses Jahres an die unterzeichnete Anstalt zurückzugeben, oder sein Recht daran zu beweisen, widrigenfalls der Sparcassen-Ordnung gemäß dem angemeldeten Verlustträger, nach erfolgter Beeidigung seiner Anzeige, das Buch ausgehändigt werden wird.

Leipzig, den 12. Juli 1886.

Die Verwaltung des Leihhauses und der Sparcasse.

Oeffentliche Sitzung der Handelskammer

Donnerstag, den 15. Juli 1886, Nachmittags 6 Uhr, in deren Sitzungssaale, Neue Börse, I.

Tagesordnung:

1. Registrande.
2. Bericht über den Besuch in Bremen.
3. Bericht des Handelsgesetzgebungs-Ausschusses über die Ministerial-Vorlage, Einführung des **Zwanges zum Besuch einer Fortbildungsschule für Handlungsgehilfen** betr.
4. Berichte des Verkehrs-Ausschusses über a. die Verordnung des Königl. Ministeriums des Innern, **Errichtung preußischer Eisenbahn-Betriebsämter in Leipzig** betr.; b. die Eingabe der Handels- und Gewerbekammer zu **Stuttgart, Erleichterungen für den Eisenbahn-Personenverkehr** betr.; c. die Zuschrift der Aeltesten der Kaufmannschaft von Berlin, die **Haftung der Eisenbahnen beim Auf- und Abladen der Wagenladungsgüter** betr.
5. Bericht des erweiterten Verkehrs-Ausschusses über die Frage der Abhaltung einer **nationalen Industrie-Ausstellung in Berlin 1888**.
6. Feststellung des getabellirten Theils und der Einleitung zum II. Theile des **Jahresberichts für 1885**.
7. Bericht des Bank-, Münz- und Börsen-Ausschusses über den Entwurf einer neuen **Handelsmäkler-Ordnung**.

Submission.

Für den Bau des neuen Ortsgefängnisses sollen im Wege der Submission die **Maurer-, Klempner-, Glaser-, Tischler-, Maler-, Lackirer- und Dachdeckerarbeiten** vergeben werden.

Bedingungen und Anschläge sind auf dem Gemeindebureau einzusehen, letztere auch gegen Erstattung der Schreibgebühren zu beziehen.

Die Angebote sind versiegelt und mit entsprechender Aufschrift versehen **bis zum 23. Juli 1886, Nachmittags 4 Uhr**, an den unterzeichneten Gemeinderath einzusenden.

Gohlis, am 13. Juli 1886.

Der Gemeinderath daselbst.
Singer.

Expedient,

im Concipiren bewandert, wird zur Aushilfe auf 2 Monate für hiesige Gemeindeverwaltung per **sofort** gegen angemessene Entschädigung **gesucht**.

Offerten mit Zeugnißabschriften und Gehaltsansprüchen sind umgehend anher einzureichen.

Liebertwolkwitz, den 12. Juli 1886.

Der Gemeinderath.
Adler.

Bekanntmachung.

Von dem unterzeichneten Amtsgericht sollen auf Antrag der Erben **Montag, den 19. Juli 1886 10 Uhr Vormittags** die zu dem Nachlasse des Mühlenbesitzers **Bernhard Meister** in **Deutzen** gehörigen Grundstücke:

A. das Mühlengut Fol. 1 des Grundbuchs für Deutzen mit einem Flächeninhalt von 3 Hektar 65,8 Ar,
B. das Feldgrundstück Fol. 2 desselben Grundbuchs mit einem Flächeninhalt von 80,4 Ar,
C. das Feldgrundstück Fol. 230 des Grundbuchs für die Stadt Regis mit einem Flächeninhalt von 69,9 Ar, je sammt der anstehenden Ernte,
D. das Wiesengrundstück bez. der Mühlgraben Fol. 254 desselben Grundbuchs mit einem Flächenraum von 20,4 Ar,

von welchen Grundstücken
das unter A auf 24,525 ℳ,
das unter B auf 2320 ℳ,
das unter C auf 1650 ℳ,
je unter Einrechnung des Werths der anstehenden Ernte,
das unter D endlich auf 6033 ℳ,
einschließlich 6000 ℳ Werth der Wasserkraft,

allenthalben ohne Berücksichtigung der Oblasten gewürdert worden, und zwar die Grundstücke unter A und D zusammen, die übrigen eventuell einzeln, freiwilliger Weise **in dem obengedachten Mühlengrundstücke in Deutzen** versteigert werden.

Es haben sich daher diejenigen, welche diese Grundstücke zusammen oder einzeln zu erstehen gesonnen sind, an gedachtem Tage vor 10 Uhr Vormittags als Bieter anzumelden, sich über ihre Zahlungsfähigkeit auszuweisen und sich weiterer Verhandlung und Entschließung zu gewärtigen.

Am Tage nach der Grundstücksversteigerung **Dienstag, den 20. Juli 1886 von Vormittags 9 Uhr** an wird an **Ort und Stelle** das zu dem gedachten Nachlasse gehörige Vieh und landwirthschaftliche Inventar, nicht minder die auf den von dem verstorbenen Mühlenbesitzer **Meister** erpachteten, auf Deutzener Flur gelegenen Feldern anstehende Ernte, bestehend in 4 Ackern Hafer links am Regis'er Wege, 1 Acker Korn und 1 Acker Kartoffeln in der Nähe der Flur des Ritterguts Großhermsdorf, ½ Acker Kartoffeln und 2 Ackern Korn am Röthigener Wege, 1½ Acker Kartoffeln und 2 Ackern Hafer am Kieritzscher Wege und 2½ Acker Korn, am alten Teiche freiwilliger Weise unter den vor der Versteigerung bekannt zu gebenden Bedingungen versteigert werden, was unter Bezugnahme auf den an hiesiger Gerichtsstelle aushängenden Anschlag, welchem eine Beschreibung der Grundstücke, ein Verzeichniß der Auctionsgegenstände und die Grundstücksversteigerungsbedingungen beigefügt sind, hierdurch bekannt gemacht wird.

Borna, am 10. Juli 1886.

Königliches Amtsgericht.
Dr. Weinicke.

Bekanntmachung.

Submission für den Neubau der Bürgerschule in Bitterfeld.

Nachstehende Arbeiten zum Bau der Bürgerschule hierselbst, als:

1) Maurer-Arbeiten,	veranschlagt zu	19,742.96 ℳ
2) Sandstein-	" "	2,795.20 "
3) Granit-	" "	4,189.70 "
4) Zimmer-	" "	21,586.68 "
5) Staaker-	" "	1,877.72 "

sollen im Wege der Submission vergeben werden.

Angebote sind bis zum

26. Juli d. J. Vormittags 10 Uhr

an Rathsstelle hier (Zimmer Nr. 4) versiegelt einzureichen, in welchem Termine die Eröffnung erfolgt.

Bedingungen, Kostenanschlag und Zeichnungen liegen im Stadtsecretariate hierselbst zur Einsicht aus.

Bitterfeld, den 12. Juli 1886.

Der Magistrat.
Sommer.

Nichtamtlicher Theil.

Das Schreiben des Herzogs von Aumale.

Das Ausweisungsgesetz zieht immer weitere Kreise. Jetzt sind auch die Herzöge von Aumale und von Chartres aus den Armeelisten gestrichen worden, obwohl nicht bekannt geworden ist, daß Beide irgend einen Verstoß gegen ihre Pflichten als Bürger der französischen Republik begangen hätten. Die Ausweisung des Grafen von Paris war die gerechte Ahndung der von ihm verschuldeten Tactlosigkeit, eine Familienfeier zu einer fürstlichen Staatsaction aufzubauschen, an welcher das diplomatische Corps in amtlicher Eigenschaft theilnehmen sollte. Das war ein offenbarer Prätendentenact, und zum Ueberfluß kam nach der Ausweisung auch noch das Manifest hinzu, welches lediglich die Bestätigung brachte, daß der Graf von Paris nach der französischen Krone trachte. Da der Prinz Napoleon niemals ein Hehl daraus gemacht hat, daß er sich als den Erben der Krone Napoleon's III. betrachte und dies wiederholt auch öffentlich erklärt hat, so war es ganz in der Ordnung, daß er von der Maßregel gleichfalls getroffen wurde. Die gleichen Gründe gelten auch für die Söhne der beiden Prätendenten; hinsichtlich der übrigen Mitglieder der Häuser Orleans und Bonaparte war aber vom Conseilpräsidenten ausdrücklich hervorgehoben worden, daß sie in Frankreich unangefochten bleiben könnten, wenn sie die Gesetze der Republik nicht verletzten. Es war deshalb keine Veranlassung vorhanden, die Prinzen, welche bisher der Armee angehörten, aus den Armeelisten zu streichen. Dieses Vorgehen hat etwas Gehässiges, das auch auf republikanischer Seite auf Widerspruch gestoßen ist. Prinz Joinville hat den Vorsitz des Vereins für die Pflege der kranken und verwundeten Krieger niedergelegt, weil er jeden Augenblick dem Ausweisungsgesetz verfallen kann, sein Verwandter, der Herzog von Aumale, wird der Maßregel jetzt kaum entgehen. Der Herzog hat seine Sache zu der Sache des gesammten Officiercorps gemacht und die Armee als außerhalb der Machtvollkommenheit des Präsidenten der Republik erklärt. Die stolze Sprache, welche er in seinem Schreiben an Grevy führt, ist der Ausdruck einer Empfindung, welche zwar stets bestand, aber bis zu dem Gewaltact der Streichung des Herzogs aus der Armeeliste in der Brust desselben verschlossen geblieben ist. Für seine Gedanken und Empfindungen schuldete er Niemandem Rechenschaft, nachdem sie aber laut geworden sind, unterliegen sie auch der Beurtheilung der Regierung, und das Urtheil kann nur zum Nachtheil des Briefschreibers ausfallen. Brisson hat vollkommen Recht, wenn er sein Erstaunen darüber ausdrückt, daß die Ausweisung des Herzogs seinem Schreiben an den Präsident der Republik nicht auf dem Fuße gefolgt ist. Es ist das wieder ein Zeichen der schwankenden unsicheren Haltung, welche Freycinet schon bei so vielen Gelegenheiten gezeigt hat, während er umgekehrt, da, wo ruhiges besonnenes Abwägen am Platze gewesen wäre, besinnungslos dazwischen gefahren ist und dadurch Frankreich in eine schwierige Lage gebracht hat, wie in der griechischen Frage.

Der Brief des Herzogs von Aumale an den Präsidenten Grevy ist eine Majestätsbeleidigung, denn der Präsident ist französisches Staatsoberhaupt und als solches sacrosanct, aber er ist noch mehr, er ist zugleich ein Act des Hochverraths, denn er behauptet, daß die Macht des Präsidenten an die militairischen Grade nicht heranreiche, daß der Herzog als Doyen des Generalstabes über dem Präsidenten der Republik stehe. Das ist eine durchaus falsche Auffassung der beiderseitigen Stellung und eine nicht zu duldende Anmaßung hochverrätherischen Charakters. Der Präsident der Republik ernennt den Kriegsminister und die Generale, schon daraus ergiebt sich, daß der Herzog im Unrecht ist, aber der Präsident hat auch den Oberbefehl über die Armee, denn ohne seine Zustimmung kann Frankreich nicht den Krieg erklären, wenn diese Zustimmung auch bei vorhandener Uebereinstimmung von Kammer und Senat nicht verenthalten werden kann. Aber wenn der Präsident auch formell das Recht hat, Generale aus der Armeeliste zu streichen, so hat eine solche Maßregel doch zumal gegen Generale, welche ihren Grad bei der Vertheidigung des Vaterlandes erworben haben, etwas tief Verletzendes. Der Herzog von Aumale hat Recht, wenn er sich auch nach Streichung seines Namens aus der Armeeliste moralisch als General betrachtet, wenn er der Meinung ist, daß er seinen Grad nur verlieren könne, wenn er sich desselben unwerth gezeigt hat. Und das hat er so wenig gethan, wie der Herzog von Chartres, sie haben Beide ihrer militairischen Stellung Ehre gemacht und haben die ihnen widerfahrene Ehrenkränkung nicht verdient. Es ist hiernach unzweifelhaft, daß dem Herzog von Aumale, welcher den Brief an den Präsidenten offenbar in großer Aufregung schrieb, mildernde Umstände zur Seite stehen, aber ein Act der Auflehnung gegen die höchste Gewalt ist und bleibt der Brief unter allen Umständen.

Bei dieser Gelegenheit werden wir daran erinnert, daß die französische Verfassung auch einen Staatsrath kennt, welcher als höchste Instanz fungirt bei Beschwerden gegen die Träger der Regierung. Es scheint, daß der Fall zu einer Berathung des Staatsrathes hier wirklich vorliegt, aber daß die Entscheidung desselben den Beschwerdeführern ungünstig sein wird, darf als sicher gelten, vorausgesetzt, daß die Republik überhaupt noch Boden hat in Frankreich. Angenommen, daß dem Herzog von Aumale das formelle Recht der Berufung an den Staatsrath wirklich zukommt, so hat er seine Sache doch von vornherein durch den Brief an den Präsidenten verloren; durch diesen Brief hat er das Recht, an den Staatsrath zu appelliren, wenn er es vorher besaß, verwirkt, denn er hat sich zum Richter in eigener Sache aufgeworfen und dem Präsidenten eine unwürdige Stellung angewiesen.

Der Herzog von Aumale hat gewiß in der Armee einen nicht unbedeutenden Einfluß, und deshalb hätte die französische Regierung besser gethan, die Prinzen ruhig in den Armeelisten weiter zu führen, aber da die Maßregel nun einmal zur Anwendung gelangt ist, so durfte der Herzog in der Form wie er es gethan, nicht dagegen Widerspruch erheben. Die vor drei Jahren verfügte Versetzung einer Anzahl Prinzen, die zugleich Officiere waren, in Inactivität hatte auch schon ihre bedenkliche Seite, wie das Beispiel des Officiercorps des in Rouen stehenden Chasseur-Regiments beim Scheiden des Herzogs von Chartres aus ihrer Mitte lehrte, aber der Herzog und seine Leidensgefährten behielten doch ihre militairischen Grade. Jetzt werden die Prinzen ohne jeden triftigen Grund aus der Armee ausgestoßen, blos weil sie Prinzen sind — das wird voraussichtlich sehr viel böses Blut in der Armee machen. General Boulanger ist zwar ein schneidiger Kriegsminister, aber er hat schon so viele gefährliche Experimente in der Armee angestellt, daß es abzuwarten bleibt, ob dieser neueste Angriff gegen die in der Armee herrschenden Grundsätze und Ueberlieferungen ohne alle Folgen vorübergehen wird. Daß es in der französischen Armee eine große Anzahl orleanistisch gesinnter Officiere giebt, ist eine bekannte Thatsache, es wäre also nicht unmöglich, daß der Appell des Herzogs v. Aumale an das Officiercorps Widerhall fände, und daß sich daraus Schwierigkeiten für die Republik ergäben. •

Leipzig, 14. Juli 1886.

* Die „Berliner Politischen Nachrichten“ bringen eine officiöse Auslassung über das Gebahren des Berliner Jesuitenblattes, der „Germania“. Es heißt in dem Artikel:

Mit Vorliebe beschäftigt die „Germania“ sich neuerdings mit den bayerischen Verhältnissen. Unter der Ueberschrift „Klar zum Gefecht“ bringt sie einen Artikel, in welchem sie das katholische Volk Bayerns auffordert, „sein constitutionelles Recht zu üben und bei den nächsten Landtagswahlen den bösen Genius des Königs Ludwig II., das Cabinet Lutz, zu vernichten“. „Wohlan“, heißt es am Schlusse dieser Expectoration, „schmieden wir die Waffen zum Kampfe, machen wir frühzeitig klar zum Gefechte unter der Parole: ‚Nieder mit dem Cabinet Lutz!‘“

Wir berühren die Auslassungen des ultramontanen Organs nicht um ihrer selbst willen, — denn an sich verdienen sie keine Beachtung — sondern lediglich deshalb, weil dieselben seitens der liberalen Presse eine ganz falsche Beurtheilung erfahren haben. So sagt z. B. die „Magdeb. Ztg.“ mit Bezug auf die Kritik der bayerischen Verhältnisse seitens der „Germania“, letztere habe sich wieder einmal päpstlicher erwiesen als der Papst. Demgegenüber möchten wir geltend machen, daß in Wirklichkeit die „Germania“ und die päpstliche Politik nichts miteinander gemein haben, und daß man der Curie Unrecht anthut, wenn man sie in irgend eine Beziehung mit einem Preßorgan bringt, das sich nur die eine Aufgabe gestellt hat, über jeden Freund des Reiches herzufallen, und zu diesem heiligen Zweck auch vor den nichtswürdigsten Mitteln nicht zurückschreckt. Die „Germania“ ist nicht nur nicht päpstlich, sie hat mit Rom überhaupt gar keine Fühlung. Das bewiesen ihre jüngsten Nachrichten über die Anzeigepflicht. Zuerst behauptete das ultramontane Blatt, diejenigen Bischöfe, welche für jede einzelne Pfarrstelle den betreffenden Candidaten angezeigt hätten, wären in der Auslegung der päpstlichen Concession zu weit gegangen. Als dem widersprochen wurde, lenkte die „Germania“ ein und behauptete, die Frage der sogenannten completiven Anzeigepflicht liege der Entscheidung Seiner Heiligkeit vor; letztere sei aber noch nicht ergangen. De facto war nun aber von Rom aus längst der Bescheid ergangen, daß die Benennung der Candidaten für jede einzelne Stelle den Absichten Seiner Heiligkeit entspreche. Die „Germania“ hat sich also ihre Mittheilungen einfach erdichtet und ist dabei auf etwas Grundfalsches verfallen. Sie ist über die Vorgänge in Rom völlig unorientirt und, lediglich darauf angewiesen, aus ihrer eigenen Phantasie zu schöpfen, konnte sie natürlich nur eine Fehlnachricht bringen.

Wir legen Werth darauf, diesen Thatbestand klar zu stellen. Die „Germania“ ist natürlich geflissentlich bemüht, die Welt glauben zu machen, daß sie in nahen Beziehungen zum Vatican steht; ihre ganze Lebensfähigkeit wird durch diesen Irrthum bedingt. Um so wichtiger aber ist es, denselben aufzudecken und den letzten Nimbus zu zerstören, den das ultramontane Blatt noch in den Augen einiger Kurzsichtigen besitzt.

* In glänzender Weise hat der Stapellauf des „Preußen“ sich vollzogen und mit gerechtem Stolz ist in den Stettiner Tischreden auf den Erfolg hingewiesen worden, den die deutsche Industrie im Wettbewerb der Nationen errungen. Die Anerkennung, welche sich die Gesellschaft „Vulcan“ durch die Leistungen der letzten Jahre errungen, kommen nicht nur den Actionairen, Beamten und Arbeitern dieses bedeutenden Etablissements zu Gute, sondern gereichen dem ganzen deutschen Vaterlande zur größten Ehre und, wenn auch nicht direct, schließlich auch zu materiellem Vortheile. Mit Recht wies der Commerzienrath Schlutow darauf hin, wie gerade an einem solchen Tage „der Blick haften bleibe“ auf dem Reichskanzler Fürst Bismarck. Ihm gebühre besonders der Dank der deutschen Industrie, er habe es durchgesetzt, daß deutsche Arbeit bei der neuen Linie zur Geltung kommt. Was wird Herr Eugen Richter zu diesen Worten sagen? Denn Herr Schlutow gehörte noch bis vor zwei Jahren als Mitglied des Reichstags der deutschfreisinnigen Partei an. Freilich ist es bezeichnend zugleich für ihn, die Partei und vornehmlich für deren Dictator, Herrn Eugen Richter, daß ein so bedeutender Kaufherr, ein Mann, welcher im praktisch-industriellen Leben eine solche Rolle spielt, wie der Commerzienrath Schlutow, nachdem er aus unmittelbarer Anschauung das politische Treiben und Wirken des Herrn Richter in Berlin kennen zu lernen Gelegenheit genommen, auf die weitere Mitarbeit verzichtete und in keiner Weise zu bewegen war, ein Mandat zum Reichstage wieder anzunehmen. Wie im Lande, so auch in den Parlamenten gehören der „freisinnigen“ Partei nur wenige Männer an, welche im praktischen Leben, in Industrie, Handel, Kunst und Wissenschaft etwas leisten. Wenn wir von Virchow absehen, so sind die hervorragenden Vertreter des Mittelstandes, der Industrie, der Universitäten u. s. w. zumeist in den Reihen der nationalliberalen, einige auch in der Reichspartei, während die heutige Fortschrittspartei dagegen sich solcher Sterne ersten Ranges wie Kuncke, Parisius, Langerhans, Simon (Fraustadt) u. s. w. erfreut. Eines dagegen hat die Leibwache des Herrn Richter vor den Mitgliedern anderer Parteien voraus: strammen Gehorsam vor dem „ersten Führer“, welcher schlechthin keinen Widerspruch duldet.

* Am Montag hielt das Reichsversicherungsamt seine erste und öffentliche Sitzung ab. Wie der Präsident dieser Behörde, Herr Bödiker (siehe auch Socialpolitisches) hervorhob, ist mit dieser rechtsprechenden Behörde gewissermaßen der Schlußstein in das auf den Grundlinien der ersten beiden Unfallversicherungsgesetze aufgeführte Gebäude eingefügt worden. Durch die Zusammensetzung dieses Gerichtshofes aus praktischen Richtern, praktischen Verwaltungsbeamten, größeren aus Wahlen hervorgegangenen Industriellen und Arbeitervertretern ist die möglichste Gewähr für verständige und sachlichste Rechtsfindung geboten. Es ist in der That ein Zeitabschnitt völlig neuer Rechtsprechung auf Grund von socialpolitischen Gesetzen eröffnet, für die es einen Vorgang in der Geschichte nicht giebt. Und wie Herr Bödiker stolz darauf sein kann, an diesen Gesetzen und an der Einrichtung dieser Behörde, wofür es an jedem Anhalt und an allen Beispielen und Vorversuchen fehlte, in hervorragendster Weise mitgewirkt zu haben, so wird es auch

SLUB Wir führen Wissen.